

► Insolvenz

Druckantrag kann negative Kostenfolge haben

| Ein erhebliches Indiz für einen Druckantrag im Insolvenzverfahren ist es, wenn der antragstellende Gläubiger das Verfahren nach Erfüllung der Antragsforderung für erledigt erklärt, obwohl der Antrag durch die Zahlung nach § 14 Abs. 1 S. 2 InsO nicht unzulässig wurde und die Möglichkeit bestanden hätte, das Eröffnungsverfahren fortzusetzen. |

Das ist die Auffassung des LG Köln (5.3.18, 1 T 5/18, Abruf-Nr. 202141). Ein Druckantrag liegt vor, wenn der Gläubiger mit dem Antrag den Schuldner nur bewegen will, außerhalb des Insolvenzverfahrens zu zahlen. Dafür ist die Erledigungserklärung ein erhebliches Indiz. Das wird verstärkt, wenn es sich um einen Gläubiger handelt, der künftig voraussichtlich weitere Forderungen gegen den Schuldner begründet. Anders als das LG Köln beurteilt aber etwa das AG Mönchengladbach (29.1.18, 45 IN 66/17, Abruf-Nr. 202142) die Rechtslage. Es hat den nach Zahlung fortbestehenden Antrag ebenfalls als unzulässig angesehen und die Kosten der Gläubigerin auferlegt. In diesem Fall war es allerdings so, dass die Gläubigerin keine weiteren künftigen Außenstände zu erwarten hatte (so auch AG Leipzig ZVI 18, 17).

PRAXISTIPP | Wird Ihre Forderung nach Antragstellung erfüllt, muss der Schuldner die Kosten des Verfahrens tragen, wenn der Antrag als unbegründet abgewiesen wird. Vor diesem Hintergrund obliegt es Ihnen, das Verfahren solange zu betreiben, bis feststeht, dass kein Insolvenzgrund vorliegt. Sie sollten also davon absehen, den Antrag für erledigt zu erklären oder jedenfalls das Gericht um einen Hinweis bitten, wie es die Situation sieht.

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Vorsicht beim Druckantrag, FMP 17, 57
- Insolvenzantrag: Das müssen Gläubiger bei den Kosten beachten, FMP 08, 141

► Vollmacht

Optimieren Sie Ihre Mandantenvollmacht!

| Die in der Vollmachtsurkunde gegenüber dem restlichen Text durch Fettdruck besonders hervorgehobene Abtretungserklärung des Mandanten ist wirksam. |

Das OLG Rostock (30.4.18, 20 Ws 78/18, Abruf-Nr. 201766) hat die fett hervorgehobene Formulierung „Zukünftige Kostenerstattungsansprüche werden unwiderruflich an den Rechtsanwalt zur Sicherung dessen Honoraransprüche abgetreten“ weder als überraschend im Sinne des § 305c BGB noch als eine unangemessene Benachteiligung angesehen.

MERKE | Das OLG Nürnberg (JurBüro 15, 405) hat schon in der Vergangenheit eine solche Vereinbarung für möglich gehalten, in seinem Fall aber die Wortwahl („erklärt“) und die mangelnde Hervorhebung kritisiert. Keine Bedenken gegen eine solche Abtretung hatte auch das OLG Hamm (RVG prof. 09, 112).



IHR PLUS IM NETZ
Abruf-Nr. 202141
und 202142

Gläubigertaktik



ARCHIV
Ausgabe 4 | 2017
Seite 57



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 201766



INFORMATION
RVG prof. 09, 112